



## Reglement Wahl der Delegierten der visarte-Gruppen

### Grundlagen für die Wahl der Delegierten nach den Statuten visarte.schweiz

1. Der Zentralvorstand stellt alljährlich aufgrund der Mitgliederzahlen anfangs Jahr die Verteilung der Sitze fest. (Art. 14. Abs. 2 der Statuten von visarte.schweiz)
2. Die Gruppen wählen ihre Delegierten nach Massgabe ihrer eigenen Statuten für jeweils drei Jahre. (Art. 14 Abs. 3)
3. Aktivmitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. (Art. 4. Abs. 6)
4. Newcomermitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten weder stimm- noch wahlberechtigt. (Art. 5. Abs. 4)
5. Gönnermitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes stimm- und wahlberechtigt. (Art. 6. Abs. 3)
6. Ehrenmitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten nicht stimm- und aktiv wahl-, jedoch passiv wahlberechtigt. Aktivmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, behalten jedoch die Stimm- und Wahlrechte des Aktivmitgliedes. (Art. 7. Abs. 2)
7. Die Mehrheit einer Delegation einer Gruppe an der DV darf nicht aus Gönnermitgliedern bestehen. (Art. 14. Abs. 3)

### Empfehlung:

visarte.schweiz legt jeweils aufgrund der Anzahl Aktivmitglieder Ende Januar die Anzahl Delegiertensitze pro Gruppe fest. Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt visarte.schweiz den Gruppen folgende Regelung: Sollte die Zahl der zustehenden Sitze während der Amtsperiode abnehmen, so tritt die/der letztgewählte Delegierte zurück; sollte diese zunehmen, so nimmt die/der nicht gewählte Delegierte bis zum Ende der laufenden Amtsperiode den Sitz ein; diese/r Delegierte ist wiederwählbar.

### Schlussbestimmung

Die Gruppen melden ihre Delegierten der Geschäftsstelle von visarte.schweiz bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.